



LIESTAL, 5. Januar 2010

## DER REGIERUNGSRAT DES KANTONS BASEL-LANDSCHAFT

An die  
Bundesämter für Landwirtschaft und Veterinärwesen  
Postfach  
3003 Bern

### **Anhörung zur Änderung der Verordnung über die Tierverkehrsdatenbank, der Tierseuchenverordnung, der Verordnung über die Gebühren für den Tierverkehr, der Tierarzneimittelverordnung sowie der Verordnung über das Schlachten und die Fleischkontrolle (Equiden-Registrierung)**

Sehr geehrte Herren Direktoren

Sehr geehrte Damen und Herren

Für die Gelegenheit, zu den vorgesehenen Änderungen eingangs erwähnter Verordnungen Stellung nehmen zu können, danken wir.

### **Grundsätzliche Überlegungen zu den geplanten Änderungen**

Die im Zusammenhang mit der Equidenregistrierung vorgesehenen neuen Bestimmungen schiessen weit über das Ziel hinaus. Sie gehen in Richtung der Tierzuchtaufgaben, die die Kantone in der Vergangenheit zu bewältigen hatten. Diese Aufgabe hat der Bund mit dem Landwirtschaftsgesetz von 1998 den Verbänden übertragen. Es darf nicht sein, dass die Kantone nun über die geplanten Änderungen bei der Equidenregistrierung mit Aufgaben betraut werden sollen, die weit über die einfache Registrierung hinausgehen. Es ist grundsätzlich zu begrüßen, mit Hilfe der Equiden-Registrierung die Anforderungen betreffend Lebensmittelsicherheit und Tiergesundheit zu erfüllen. In den letzten Jahren wurde breit diskutiert, ob zu diesem Zweck die elektronische Kennzeichnung oder ein obligatorischer Equidenpass einzuführen sei. Dass nun beides vorgeschrieben werden soll, ist nicht begründet. Grundsätzlich genügt die Registrierung der gleichen Angaben, die für Rindvieh gefordert werden. Dazu reicht die elektronische Kennzeichnung; der Equidenpass ist überflüssig.

Die Verordnungsentwürfe lehnen wir deshalb in vorliegender Form ab und beantragen, dass diese hinsichtlich des Registrierungsverfahrens wesentlich vereinfacht werden.

### **Anträge im Einzelnen**

#### **Verordnung über die Tierverkehrsdatenbank (TVD-Verordnung)**

Art. 2, Buchstabe h: Streichen.

Art. 4c: Eigentümer durch Tierhalter ersetzen (Begriff mit den Begriffen in den anderen Verordnungen wie Tierseuchenverordnung koordinieren.) Zudem ist dem Aspekt der Haltung von Pensionspferden zu wenig Beachtung geschenkt worden.

Art. 4d, Absatz 5: Streichen.

Art. 12b Absatz 2: Eigentümer streichen, da sonst an den bestehenden Datenbanken mit grossem Aufwand eine Zusatzprogrammierung vorgenommen werden müsste.

Art 13, Absatz 4: Streichen.

Art. 20c: Die Meldung hat durch den Tierhalter zu erfolgen.

Anhang 1: Die aufgelisteten Meldedaten sollen vereinheitlicht werden. Bei den Meldungen von Equiden beantragen wir auf die unter Buchstabe g geforderten Angaben zu verzichten (Kastration). Ebenso ist Buchstabe l (Signalementaufnahme, grafische und verbale) zu streichen. Dafür beantragen wir, dass bei jedem Wechsel einer Tierhaltung eine Meldung an die TVD gemacht wird (in c) integrieren.

Anhang 3: Daten zu Tieren der Pferdegattung, Buchstabe g und l streichen.

### **Tierseuchenverordnung (TSV)**

Art. 15a: Dass Tiere, welche vor dem 31. Dezember ihres Geburtsjahres geschlachtet werden, nicht gechipt werden sollen, ist unlogisch vor dem Hintergrund der Argumentation, dass die neue Kennzeichnung und Registrierung von Equiden auch der Lebensmittelsicherheit dienen soll. Viele Jungtiere werden im Fohlenalter geschlachtet. Aus Gründen der Lebensmittelsicherheit sollten eben diese Tiere gekennzeichnet werden. Die Kosten für die Kennzeichnung mittels Mikrochip sind gering. Teuer ist das Erstellen eines grafischen und verbalen Dokumentes (vgl. unten). Kälber, Lämmer und Zicklein werden noch viel jünger geschlachtet und da verlangen wir logischerweise auch, dass sie gekennzeichnet sind, wenn sie zur Schlachtung gelangen.

Art. 15b - 15d: Streichen, die Pferdekennzeichnung mit Mikrochip und erfassen auf der TVD muss genügen. Die Erstellung eines grafischen und verbalen Signalementes soll fakultativ sein. Grundsätzlich wird ein solches für die Lebensmittelsicherheit und die Tiergesundheit nicht benötigt. Die notwendigen Informationen werden mehrheitlich auf der TVD gespeichert. Angaben über Zuchtbuchkategorie, Grosseltern, Stammbaum, Züchter etc. sind sowohl für die Tiergesundheit als auch für die Lebensmittelsicherheit nicht notwendig. Das können die Zuchtverbände weiterhin wie bisher machen. Wenn es keinen Equidenpass braucht, dann benötigen wir auch keine Angaben dafür.

Art. 15e, Absatz 5: Streichen, Meldefristen und Meldekriterien sind für alle Tierarten zu vereinheitlichen. Bis heute hatten wir diesbezüglich nur Kriterien für die Gattung Rind. Jetzt kommen Vorschläge für Pferd und Schwein und bald einmal werden solche für Ziegen und Schafe folgen. Auch Geflügel und Bienen werden eines Tages ein Thema sein. Die Tierhalter werden überfordert sein, wenn für jede Tierart andere Kriterien aufgestellt werden. Wir beantragen deshalb, dass einheitliche Kriterien für möglichst alle Tierarten erarbeitet werden. Was wir speziell bei den Vorschlägen für die Equiden kritisieren ist die Tatsache, dass gemäss Abs. 2 c keine Meldung gemacht werden muss, wenn ein Pferd weniger als 30 Tage in einer Tierhaltung steht. Was für eine seuchenpolizeiliche Logik dahinter steht ist für uns nicht nachvollziehbar.

### **Tierarzneimittelverordnung (TAMV)**

Wir schlagen vor, dass das Begleitdokument für Klauentiere so überarbeitet wird, dass es auch für Equiden verwendet werden kann.

**Verordnung über das Schlachten und die Fleischkontrolle (VSFK)**

Wir schlagen vor, dass das Begleitdokument für Klautiere so überarbeitet wird, dass es auch für Equiden verwendet werden kann.

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

Der Präsident:

Der Landschreiber: